



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Cristallensehern/ Warsagern und abergleubigen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Von Christallensehern/

Warsagern vnd abergleubigen.

Verweil auch offtmahls
Leuth erfunden werden/die zum
theil aus bosheit / zum theil
aus einfalt vnd vniuerstante
mit Christallensehen / Warsa-
gern/ Gegen vñ andern der gleichen Aberglaus-
bischen dingen umbgehen/ solchs aber Gottes
Wort zu wider/ vnd ein grosse sünd ist/ so sollen
unsere Superintendenzen vnd Praedicanten
das volck in gemein / vnd die senigen so sie hier-
mit befleckt sein vermerken / insonderheit mit
vermanen/ lehren vnd vnderrichten von solchen
sündlichen verbottenen dingen treulich abwets-
sen / vnd sollen unsere Beampten eines jeden
orts / nach den Christallensehern vnd Weissag-
ern greissen / die zu hafften bringen/ vñ es uns
zuerkenen gebé/ damit sie ihre gebürende straff/
die ihnen nach gelegenheit vnd besindung an
Leib vnd Leben ohn alle barmherzigkeit wider-
faren soll/ empfangen mögen : Desgleichen
sollen

flossen auch vnsere Beampten auff die jenigen
so sich obgemelten dragen anhengig machen
zu den Warsagern vnd Christallien sehern
lauffen vnd sich bey ihnen raths erfragen/ ghe-
te achtung geben sie daruor warnen/ vñ durch
die Pfarrherr vnd Seniores warnen vnd ab-
wenden/ vnd die jenigen so sich auff vor gehens-
de verwarnung nicht wöllen abwenden lassen/
gleicher gestalt einziehen/ sie an leib vnd Gutt/
nach gelegenheit der überfahrung / haben zu
straffen.

Von Widersteuffern.

Wach dem wir auch im
werck befinden / das die Wid-
dersteuffer sich hin vnd her wi-
der vnderzuschleissen / auch ihre
heimliche Conuenticul vnd zu-
samenkünften zu halten/ vnd das arm gemel-
ne Volk mit ihren verfürtschen Lehren von
dem rechten weg vnserer saligkeit zum verder-
ben abzuleiten vnderstehn: So sollen vnsere
Beampte